

# **Verordnung**

## **der Bundesregierung**

### **Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve**

(Stromangebotsausweitungsverordnung – StaaV)

#### **A. Problem und Ziel**

Am 23. Juni 2022 wurde die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen. Damit ist das Kriterium zum Erlass einer Verordnung nach § 50a EnWG zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots erfüllt. Um weiterhin die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und eine Gefährdung des Gasversorgungssystems zu verhindern, soll es ermöglicht werden, dass Anlagen nach § 50a EnWG vorübergehend am Strommarkt teilnehmen, um das Stromerzeugungsangebot zu erweitern.

#### **B. Lösung**

Durch diese Verordnung können Anlagen, die in der Netzreserve vorgehalten werden und die kein Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie einsetzen, bis zum 30. April 2023 befristet am Strommarkt teilnehmen, zur Lastdeckung beitragen und die Stromerzeugung mit Erdgas verdrängen bzw. ersetzen. Dadurch soll insbesondere die Deckung des höheren Strombedarfs während der Wintermonate sichergestellt werden.

#### **C. Alternativen**

Es sind keine gleich gut geeigneten Alternativen ersichtlich.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keiner

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner

**F. Weitere Kosten**

Keine

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve**

#### **(Stromangebotsausweitungsverordnung – StaaV)**

Vom [...]

Auf Grund des § 50a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### **§ 1**

##### **Erlaubnis für die befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve**

(1) Die Betreiber von Anlagen, die nach § 13b Absatz 4 und 5 und § 13d des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve vorgehalten werden und die kein Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie einsetzen, können am Strommarkt teilnehmen. Maßgeblich für die befristete Teilnahme am Strommarkt sind die §§ 50a bis 50c des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anlagen, die nach § 50a Absatz 4 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in der Netzreserve vorgehalten werden erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung für diese Anlagen wirksam wird.

(2) Absatz 1 gilt nur während der Alarmstufe oder der Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist.

(3) Die nach Absatz 1 zulässige Teilnahme dort genannter Anlagen ist bis zum Ablauf des 30. April 2023 zulässig.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verordnung wird aufgrund von § 50a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassen. Aufgrund der am 23. Juni 2022 ausgerufenen Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ist das Auslösekriterium für eine Verordnung nach § 50a EnWG erfüllt. Um weiterhin die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und eine Gefährdung des Gasversorgungssystems zu verhindern, soll es ermöglicht werden, dass Anlagen nach § 50a EnWG, die kein Gas zur Stromerzeugung nutzen, vorübergehend am Strommarkt teilnehmen, um das Stromerzeugungsangebot zu erweitern. Dieser Rückgriff auf Anlagen aus der Netzreserve, trägt dazu bei, dass Gas im Stromsektor eingespart wird und Versorgungsengpässe vermieden werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

In der Verordnung wird festgestellt, dass nunmehr die befristete Teilnahme am Strommarkt für Anlagen der Netzreserve, die kein Erdgas zur Erzeugung von Strom verwenden, möglich ist.

#### **III. Alternativen**

Alternative Regelungen sind im Rahmen der Verordnungsermächtigung nicht ersichtlich. Insbesondere stehen keine gleich gut geeigneten Alternativen zur Verfügung, um das Stromerzeugungsangebot zu erweitern.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 50a Absatz 1 EnWG, der eine Verordnungsermächtigung vorsieht, um die befristete Teilnahme am Strommarkt für Anlagen der Netzreserve zu ermöglichen. Es handelt sich um eine Verordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) bei.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine

### **4. Erfüllungsaufwand**

Aus dem Regelungsvorhaben entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für Wirtschaft und Verwaltung entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der über den Verwaltungsaufwand der Verordnungsermächtigung in § 50a EnWG hinausgeht.

### **5. Weitere Kosten**

Es sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Die Stromverbraucher werden durch die Marktteilnahme der Kraftwerke in der Netzreserve vor möglicherweise stark steigenden Strompreisen infolge einer Gefährdung der Gasversorgung soweit wie möglich geschützt, denn die zusätzlichen Kraftwerke im Strommarkt erweitern das angebotsseitige Erzeugungspotential. Die Wirkung auf die Preise im Stromgroßhandel ist neben weiteren marktpreisbildenden Faktoren und Entscheidungen abhängig von der Preisentwicklung von Mineralöl, Kohle, Erdgas sowie CO<sub>2</sub>-Zertifikaten.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Verordnung ermöglicht die Ausweitung des Stromerzeugungsangebots und dient damit der Stärkung der Versorgungssicherheit in Anbetracht der aktuellen geopolitischen Lage. Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Verordnung ist bis zum 30. April 2023 befristet.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Erlaubnis für die befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 sieht vor, dass Betreiber von Anlagen, die kein Erdgas zur Erzeugung von Strom verwenden und in der Netzreserve vorgehalten werden, am Strommarkt teilnehmen können. Die befristete Teilnahme am Strommarkt richtet sich im Übrigen nach den § 50a, § 50b und § 50c EnWG. Satz 3 dient der Klarstellung, dass die befristete Teilnahme am Strommarkt auch den Anlagen erlaubt wird, die erst noch in die Netzreserve überführt werden. Konkret geht es um die Anlagen, deren Verbot der Kohleverfeuerung zum 31.10.2022 wirksam wird und die gemäß § 50a Absatz 4 Satz 2 EnWG zu diesem Zeitpunkt in die Netzreserve überführt werden.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass die Geltung der Alarmstufe oder der Notfallstufe Gas zwingende Voraussetzung für die befristete Teilnahme am Strommarkt ist.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Befristung der Teilnahme am Strommarkt. Diese ist bis zum Ablauf des 30. April 2023 möglich.

#### **Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.